

Landkreistag: Sitzung Finanzausschuss am 27.06.2012,
Beschlussempfehlung an den LKT-Vorstand:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen empfiehlt dem Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen die Annahme folgenden Beschlusses betreffend die im Rahmen der Vorsorge für künftige Versorgungsleistungen (Pensionen, Beihilfen) einzuhaltenden Grundsätze:

1. **Die in den Haushalten der Kreise/Städteregion gebildeten Rückstellungen für künftige kommunale Versorgungsleistungen (Pensionen, Beihilfen) zeigen das Ausmaß der zu erwartenden diesbezüglichen Finanzierungslasten auf. Sie beinhalten jedoch keine finanzielle Vorsorge für die Tragung dieser Lasten, die generationengerecht zu erfolgen hat.** Im Blick auf die dazu jeweils vor Ort zu treffenden Entscheidungen wird Einvernehmen über folgende Grundsätze festgestellt, die es dabei zu berücksichtigen gilt:
 - a) Die langfristig orientierte Liquiditätsvorsorge für künftige Versorgungsleistungen ist unabdingbar, um deren generationengerechte Finanzierung in Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Gemeinden sicherzustellen, die die entsprechende Liquidität bei umlagewirksamen Zuführungen zu den Versorgungsrückstellungen seit Einführung des NKF bereitstellen.
 - b) **Der Umfang der vor Ort zu treffenden Liquiditätsvorsorge soll den Zuführungen zu den Rückstellungen für künftige Versorgungsleistungen entsprechen.**
 - c) Die Vorsorge kann dabei auf verschiedenen Finanzierungswegen – etwa eigene Fonds, Fonds der kommunalen Versorgungskassen oder Versicherungen – erfolgen, über die in Abwägung des Ziels hoher Anlagesicherheit und angemessener Rendite sowie des jeweils damit verbundenen Verwaltungsaufwandes zu entscheiden ist.
2. Das Land wird aufgefordert,
 - a) die Anlage eines Kapitalstocks auch bei vorübergehender negativer Kassenlage infolge von Eigenkapitalinanspruchnahme zuzulassen und
 - b) entweder eine Überdeckung zur Wiederherstellung des Eigenkapitals umlagefinanzierter Gebietskörperschaften zuzulassen oder ein ausdrückliches Verbot der planmäßigen Inanspruchnahme von Eigenkapital umlagefinanzierter Gebietskörperschaften sowie
 - c) eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Liquiditätsvorsorge für künftige Versorgungsleistungen in das Kommunalhaushaltsrecht aufzunehmen.